

***Bleiberecht gestalten –  
Austausch zu  
Umsetzungsproblemen***

***AG 5, APF, 02.12.2023  
Referentin: Birgit Naujoks***

# Wichtige Kriterien für die wirksame Umsetzung von Bleiberechtsregelungen

- Gesetzliche Ausgestaltung
- Haltung des Landes - Erlasslage
- Ausrichtung der ABH – (Einsatz von) Kapazitäten,
- Einzelne Sachbearbeiterin: Auslegung der Voraussetzungen/Ermessen
- Kenntnis und Mitwirkung der Antragstellenden

# Gesetzliche Ausgestaltung

- CHAR: relativ geringe Voraussetzungen; problematisch: Stichtagsregelung und 18 Monate ohne Verlängerungsmöglichkeit
- § 25b AufenthG: höhere Voraussetzungen, Problemfelder insbesondere Passbeschaffung und überwiegende bzw. prognostisch vollständige LUS
- § 25a AufenthG: einige Voraussetzungen, Problemfeld neu insbes. Vorduldungszeit
- Ausschluss bestimmter Personengruppen

# Ausnahmeregelungen

- Fehlende/ungenügende Ausnahmeregelungen für Menschen, die aufgrund des Alters, Krankheit oder Behinderung die Voraussetzungen nicht erfüllen konnten
- Nachbesserung § 25a AufenthG: von der Voraussetzung des erfolgreichen Schulbesuchs bzw. des Schul-/Berufsabschlusses ist zwingend abzusehen, wenn nicht erfüllbar wegen einer körperlichen, geistigen, seelischen Krankheit o. Behinderung, aber: Keine Klarstellung, dass diese Ausnahme auch für die Lebensunterhaltssicherung und die pos. Integrationsprognose greift; keine Ausnahme für Eltern, die aufgrund einer Erkrankung / Behinderung den Lebensunterhalt nicht durch Erwerbstätigkeit sichern können

# Erlasslage

- Erlass zu § 25a AufenthG steht aus
- Erlass zu § 25b AufenthG von 2021, grundsätzlich gut, aber Überarbeitungsbedarf wegen gesetzlicher Änderungen
- Erlass CHAR: liegt vor, Überarbeitung steht aus

# Bearbeitungszeiten

- Überlastete ABHen
- Lange Warte- und Bearbeitungszeiten
- Teilweise Prioritätensetzung: Abstellen von Personal nur für CHAR, Bleiberechtsprogramm, AE vor Einbürgerung etc.

# Hinweis- und Anstoßpflicht der ABH

- Für CHAR explizit im Erlass vorgesehen, dass potentiell Begünstigte informiert werden sollen
  - > Praxis reicht von allgemeinem Informationsschreiben bis Einladung zum persönlichen Gespräch und Drängen zur Antragstellung
  - > teilweise kein positiver Hinweis
- Auf Bleiberechte nach §§ 25a,b wird seitens der ABH kaum hingewiesen, Prüfung erst nach Antrag

# Berechnung von Voraufenthaltszeiten

- §§ 25a,b und 104c AufenthG
  - anrechenbar sind sämtliche Zeiten des gestatteten oder geduldeten Aufenthalts sowie Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis (AE)
  - problematisch: Zeiten des “faktisch” geduldeten oder gestatteten Aufenthalts – ABHen stellen manchmal auch über längeren Zeitraum keine Duldungsbescheinigung aus
  - uneinheitliche Auffassungen zur GüB



# Ermessen

- §§ 25a,b und 104c AufenthG: Soll-Regelung
- CHAR: ABHen legen geringeren Wahrscheinlichkeitsmaßstab für Nichterfüllung der Voraussetzungen von §§ 25a,b AufenthG an als im NRW-Erlass vorgesehen (mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit)
- Atypik wird teilweise konstruiert, z.B. Identitätstäuschung; dabei: zurückliegende Identitätstäuschung oder Verletzung der Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung stellen i.d.R. keinen atypischen Fall dar (AH NRW, S. 8)

# Bekenntnis zur fdGO

- CHAR: ABHen stellen teilweise zu hohe Anforderungen (Test Leben in Deutschland)
- § 25a AufenthG: geringere Voraussetzung – keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass kein Bekenntnis zur fdGO
- § 25b AufenthG: Bekenntnis zur fdGO und Grundkenntnisse der RuGO – Test Leben in Deutschland

# Passbeschaffung

- Nur bei §§ 25a und b AufenthG relevant zur Erlangung der AE
- Problem: zum einen hohe Anforderungen an Passbeschaffung, kaum Feststellung der Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit
- Bei § 25a AufenthG teilweise Konflikt hinsichtlich Identitätsklärung/Passbeschaffung wegen Familienangehöriger

# Straffälligkeit

- CHAR: sehr niedriges Strafmaß (keine strafrechtlichen Verurteilungen wegen einer Vorsatztat; Ausnahme Geldstrafen von bis zu 50 TS bzw. 90 TS bei Verstößen gegen das AufenthG oder AsylG und Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten)
- § 25a AufenthG: sehr niedriges Strafmaß (keine strafrechtlichen Verurteilungen wegen einer Vorsatztat; Ausnahme Geldstrafen von bis zu 50 TS bzw. 90 TS bei Verstößen gegen das AufenthG oder AsylG)
- § 25b AufenthG: Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2

# Zahlen zu Bleiberechten

- CHAR: Stand 31.08.2023: NRW 10.200 Erteilungen, Ende September Stadt Köln 1.096 Erteilungen; bundesweit 42.973 AE;
- § 25a AufenthG: Stand 30.06.2023: bundesweit 19.597 AE, NRW 6.363 AE
- § 25b AufenthG: Stand 30.06.2023: bundesweit 25.079 AE, NRW 9.108 AE

*Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!*

FlüchtlingsRAT  
NRWe.V.